

Münsterberger Kreisblatt.

Stück 28.

Mittwoch, den 10. Juli

1889.

[468. 8. Juli.] Es ist wiederholt vorgekommen, daß Unfälle, welche im landwirthschaftlichen Betriebe sich ereignet haben, nicht innerhalb der im § 55 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, welcher lautet:

„Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfälle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfälle Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.“

vorgeschriebenen Frist der Ortspolizeibehörde bezw. gemäß § 29 des Statuts für die Schlesische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft uns angezeigt worden sind. Der Magistrat hier sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises werden daher ersucht bezw. beauftragt, in der hiesigen Stadt bezw. in den Gutsbezirken oder Gemeinden bekannt zu machen, daß derjenige, welcher von jetzt an einen Unfall, zu dessen Anzeige er verpflichtet ist, nicht binnen der vorgeschriebenen Frist bei der Ortspolizeibehörde und gleichzeitig bei uns zur Anzeige bringt, auf Grund des § 124 des vorangeführten Gesetzes in Strafe genommen werden wird, welche bis zu 300 Mark betragen kann.

Auch werden der Magistrat hier und die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlaßt, darauf zu halten, daß die im land- und forstwirthschaftlichen Betriebe verunglückten

Personen sofort in das hiesige Kreiskrankenhaus geschafft und nicht erst durch Kurpfuscher oder mit sogenannten Hausmitteln behandelt werden. Die Ortseingesessenen sind mit entsprechender Weisung zu versehen.

Der Kreis-Ausschuß.

[505. 8. Juli.] Nach § 26 des Statuts für die Schlesische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft ist jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, von dem neuen Unternehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter binnen einer Frist von zwei Wochen dem Sektionsvorstande, d. i. dem Kreis-Ausschusse, schriftlich anzuzeigen, bei Vermeidung einer im § 123 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 vorgesehenen Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark. Der Magistrat hier, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises haben ihre Ortseingesessenen auf vorgedachte Bestimmungen aufmerksam zu machen.

[4672. 8. Juli.] Die Polizei-Verwaltung hier und die Amts-Verwaltungen des Kreises ersuche ich hiermit, von Beginn der Ernte bis nach völliger Beendigung derselben **Erlaubniß zur Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten nicht zu ertheilen.**

[4613. 5. Juli.] Wegen baulicher Reparatur der Brücke auf dem Kommunikationswege von Nieder-Bomsdorf nach Batschkau und Reisse ist dieser Weg bis auf weiteres gesperrt, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

[8. Juli.] Ihre Königl. Hoheit die Frau Großherzogin von Sachsen hat für die durch Hochwasser Beschädigten der Kreise Habelschwerdt, Reichenbach und Neurode an mich 100 Mark abführen lassen, so daß überhaupt **111 Mark 25 Pf.** zu dem beregten Zweck mir zugegangen sind.